

Eventuell reicht auch eine Übersendung am selben Tag wie dem der Bestellung; dies wird sich aber erst durch künftige Urteile klarer herausstellen.

UPDATE: Das Landgericht Dortmund hatte am 07.04.2011 einen Beschluss (Az.: 20 O 19/11) erlassen, wonach einem Online-Händler untersagt wurde, über ein Widerrufsrecht mit einer Frist von nur 14 Tagen zu informieren, sofern der Verbraucher eine Widerrufsbelehrung in Textform erst 49 Stunden nach Vertragsschluss erhält. Dabei ging das Landgericht davon aus, dass das letzte Höchstgebot für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses maßgeblich sei und nicht etwa der Zeitablauf der Auktion. Nach diesem Gerichtbeschluss müssen Händler, die sich solcher Plattformen bedienen, unter Umständen also nach wie vor über eine Frist von einem Monat belehren, auch wenn sie direkt nach Auktionsende in Textform belehren. Allerdings sorgt dieser Gerichtbeschluss zurzeit für einige Diskussion und kann nicht als gefestigte Rechtsprechung angesehen werden. Weitere Entscheidungen müssen abgewartet werden.

Neu ist übrigens auch, dass bei Verkäufen über eBay und ähnlichen Plattformen nun auch statt des Widerrufsrechts ein Rückgaberecht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eingeräumt werden kann.

Das derzeitig noch gültige Muster finden Sie hier:

http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Muster_Wiederrufsbelehrung_23022011.html?nn=1356310

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

www.eCommerce-Verbindungsstelle.de

oder ganz einfach:

www.eCom-Stelle.de

Tel. + 49 78 51 / 991 48 0

Fax + 49 78 51 / 991 48 11

eMail: info@eCommerce-Verbindungsstelle.de

© Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz e.V., www.cec-zev.eu, Bahnhofplatz 3, 77694 Kehl. Für die Richtigkeit der in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

Stand: Juni 2010, aktualisiert Juni 2011